

WOLFGANG PANKA (bis August 2008)
WALTER VENEDEY
DETLEF KOLLOGE
DR. GREGOR GYSI
HARDY LANGER
RECHTSANWÄLTE

RA® PANKA · VENEDEY · KOLLOGE · DR. GYSI · LANGER
FASANENSTRASSE 72 · D-10719 BERLIN (CHARLBBG.)

FASANENSTRASSE 72
D-10719 BERLIN (CHARLBBG.)
TEL. +49(30)881 60 67
+49(30)883 86 86
FAX +49(30)882 45 80
I-NET www.pvkgi.de
E-MAIL rae@pvkgi.de

Schlußvortrag

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Richter!
Sehr geehrter Herr Staatsanwalt! Sehr geehrte Kollegen!
Sehr geehrte Anwesende!

I. Eigener Standpunkt zum Ergebnis der Beweisaufnahme

Der Staatsanwalt Dr. Lutz hat den Sachverhalt umfassend und zutreffend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gewürdigt. Voranstellen möchte auch ich, daß die Beweislage für mich eindeutig ist: Der Angeklagte war von Ende März 1943 an ein knappes halbes Jahr im Vernichtungslager (VL) Sobibor und versah dort als Wachmann seinen Dienst. Dafür liegt erdrückendes Beweismaterial vor.

Ergänzend möchte ich hierzu folgendes ausführen:

Ich bin der Ansicht, daß die Beihilfetätigkeit nicht nur abstrakt durch den Wachmannstatus und die reine Anwesenheit des Angeklagten im VL Sobibor gegeben ist, sondern die Beweisaufnahme durchaus konkrete Beihilfetätigkeiten ergeben hat. Dies ist den glaubhaften Angaben in den verschiedenen Protokollen Daniltschenkos zu entnehmen, die dann in den Kontext der weiteren Dokumente zu setzen sind.

1. Daniltschenko nimmt einerseits eine sehr genaue zeitliche Einordnung der Sobibor-Zeit von sich und dem Angeklagten vor – von Ende März 1943 (LO 60, Aussage vom 01.03.1949; ÜS, S. 13, LO 60 Aussage vom 02.03.1949, vormittags, ÜS, S. 3; LO 60, Aussage vom 21.11.1979, ÜS, S. 1) bis vor dem Wechsel in das KZ nach Flossenbürg im Oktober 1943, wobei er sich zunächst (1949 und 1979) hinsichtlich der Beendigung Sobibor / Verlegung nach Flossenbürg irrt, dies aber plausibel 1985 auf die Nachfrage zum Aufstand (14.10.1943) dahingehend präzisiert, daß der Endzeitpunkt in Sobibor vor diesem Ereignis lag (Aussage vom 25.01.1985, VA 28, Bl. 13050 ff, ÜS, S. 11). Andererseits beschreibt der Zeuge den einzigen Zweck des Todeslagers – ausschließlich die Vernichtung von Menschen – und beschreibt auch recht genau die Tätigkeit des Angeklagten dort:

„Das Lager Sobibor war ein Todeslager. Es diente dazu, Menschen jüdischer Nationalität zu vernichten. Während meines Aufenthaltes in diesem Lager geschah, außer daß Menschen vernichtet wurden, sonst nichts. Ob außer Juden Menschen anderer Nationalitäten in diesem Lager vernichtet wurden, weiß ich nicht. Mir persönlich ist bekannt,

daß man in diesem Lager nur Juden vernichtet hat.“ (Aussage vom 25.01.1985, VA 28, Bl. 13050 ff., ÜS, S. 5)

„(Demjanjuk) ... er war mit einer Waffe ausgestattet. Demjanjuk, als SS-Wachmann, war an der Massenvernichtung von jüdischen Zivilisten im Lager Sobibor beteiligt, **bewachte sie**, um jede Möglichkeit einer Flucht vor der Vernichtung auszuräumen, und **begleitete sie** als Wachmann **zu den Gaskammern**, in denen die Vernichtung dieser Leute durch Erstikung bewerkstelligt wurde, und zwar mit aus einem besonderen Motor heraus strömenden Gasen.“ (LO 60, Aussage vom 02.03.1949, nachmittags, ÜS, S. 6 f.)

„In Sobibor diente Demjanjuk als einfacher SS-Wachmann, er war in eine schwarze SS-Uniform mit grauem Kragen gekleidet. Bewaffnet war er ständig mit einem Kampfgewehr mit Patronen. Während des Bewachungsdienstes von der Außenseite des Lagers wurde Demjanjuk, wie auch den anderen Wachmännern, eine Kampfmaschinenpistole mit Patronen ausgehändigt. Am Posten mußte er darüber **wachen**, daß es keine Versuche zum Eindringen von fremden Personen ins Lager sowie **keine Flucht aus dem Lager** gibt. Demjanjuk, wie alle Wachmänner im Lager, [nahm] an Massenvernichtung von Juden teil. ... In der Zeit [meines] Aufenthalts im Lager habe ich mehrmals gesehen, wie Demjanjuk, mit einem Gewehr bewaffnet, zusammen mit anderen Wachmännern, und in vielen Fällen zusammen mit mir, **Verurteilte in allen Bereichen des Lagers bewachte**, vom Ort ihrer Entladung und bis zum Eingang in das Tor des Vergasungswagens (= geklärter Übersetzungsfehler – im Original „Seelenvernichter“ – gemeint sind massive Gaskammern, Anm. d. Uz.). Demjanjuk **begleitete Menschen bis sie den Vergasungswagen erreichten** zwecks Vermeidung einer Störung der "Ordnung" durch Verurteilte, in der sie zur Vernichtung geleitet wurden. Ich kann nicht konkret sagen unter welchen Umständen und wie viele Gruppen von Gefangenen Demjanjuk in der Zeit seines Dienstes im Lager zum Vergasungswagen begleitet hat, **da das seine ständige, tägliche "Arbeit" war.**“ (LO 60, Aussage vom 21.11.1979, ÜS, S. 4 f.; Hervorhebungen d. d. Uz.)

Wenn nun der Zweck des Lagers Sobibor bekannt ist, der dortige Aufenthaltszeitraum des Angeklagten und dessen dabei ausgeübte Tätigkeiten (seine „tägliche Arbeit“) ermittelt worden ist und dies mit den ebenfalls für diesen Zeitraum dokumentierten Listen der eintreffenden Züge und sonstiger Transporte zur Ermordung bestimmter Juden sowie dem zeugenschaftlich belegten Eintreffen solcher Transporte, kann eine Beihilfe des Angeklagten zu konkret diesen von der Staatsanwaltschaft genau bezeichneten 27.900 Menschen nicht zweifelhaft sein.

2. Die Aussagen des Zeugen Daniltschenko sind in einem hohen Maße glaubhaft. Seine Angaben stimmen mit den Transferlisten vom 26.03.1943 (Sobibor) und der vom 01.10.1943 (Flossenbürg) und dem Dienstaussweis 1393 des Angeklagten und dem Dienstaussweis 1016 Daniltschenkos überein. Ferner hat Daniltschenko 1949 noch über 15 weitere Wachleute berichtet und machte zu diesen Angaben, die sich zum großen Teil ebenfalls in aufgefundenen Dokumenten bestätigten und keine Widersprüche zu Dokumenten aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Dokumente, die weder Daniltschenko, noch seinen Vernehmern 1949 vorgelegen haben konnten,

da es diese 1945 den Amerikanern im KZ Flossenbürg in die Hände fielen, dann in die USA gelangten und erst in den 1960er Jahren dem Bundesarchiv übergeben wurden.

Andererseits hat Daniltschenko den Angeklagten nicht etwa durchgehend belastet, ihn sogar von schwereren Vorwürfen (Tätigkeit in Lager III direkt an der Vergasungsanlage) ausdrücklich ausgenommen, da er sich daran nicht erinnerte.

Es nicht ein einzelnes Beweiselement, das hervorsticht, sondern das mosaikhafte Ineinandergreifen der verschiedenen Beweismittel von Urkunden, Zeugenaussagen, Protokollen inzwischen verstorbener oder nicht erreichbarer Zeugen und verschiedenster Sachverständigengutachten.

3. Zu Fälschungs-, Folter- und Verschwörungstheorien der Verteidigung:

a) StA Dr. Lutz hat zutreffend darauf hingewiesen, daß eine unterstellte Fälschung bereits 1948 erfolgt sein müßte. Denn die Fahndungsmeldung des Ministeriums für Staatssicherheit der UdSSR vom 31.08.1948 (VA 27, Bl. 12851) vermerkt zum Namen des Angeklagten u. a. folgendes:

„19. DEMJANJUK, Ivan Nikolaevic, geb. 1920 in der Ortschaft Dubaj-Maharivcy, Gebiet Zaporoz'e [Saporoshje] oder Vinnica [Winniza]. Größe 175 cm, dunkelblond, Narbe am Rücken ... Am 27. März 1943 wurde er zum SS-Kommando von Sobibor versetzt. Am 1. Oktober 1943 arbeitete er als Wachmann im Konzentrationslager Flossenbürg. Foto vorhanden.“

Da die Transferliste nach Sobibor den 26.03.1943 ausweist, hingegen der Dienstausweis den 27.03.1943 und davon die Rede ist, daß ein Foto vorhanden ist, spricht alles dafür, daß der Dienstausweis 1393 bereits vorlag. Ebenfalls sind die ungenauen Angaben zur Größe (175 cm) dort aus dem Dienstausweis übernommen worden. Auch die Transferliste nach Flossenbürg mit dem Datum 01.10.1943 war offensichtlich bereits 1948 vorhanden.

Woher sollte also das Ministerium für Staatssicherheit der UdSSR, für das Demjanjuk seit 1942 – ohne die Angaben aus den deutschen Dokumenten – nur ein einfacher verschollener Soldat gewesen war, plötzlich darauf kommen, diesen in gefundene Beutedokumente hineinzudichten? Der Angeklagte war – wieder O-Ton Verteidigung – „der kleinste Fisch unter den kleinsten Fischen“ – auch als Soldat der Roten Armee. Welches Motiv könnten staatliche Stellen der UdSSR 1948 gehabt haben, einen unbeteiligten und verschollenen einfachen Soldaten der Roten Armee in Trawniki-Dokumente „hineinzufälschen“, obwohl man genug damit zu tun hatte, die „echten“ Wachmänner – immerhin über 5.000 – ausfindig zu machen? Es war ja 1948 nicht ansatzweise erkennbar, daß der Angeklagte etwa 30 Jahre später zu einem öffentlich diskutierten Fall werden würde. Ein weiteres für die „Fälscher“ ersichtliches Risiko war, daß sie nicht davon ausgehen konnten, daß sie die Trawniki-Unterlagen vollständig in eigenem Besitz hatten und daher Differenzen zu an anderem Ort gefundenen Unterlagen auftreten konnten. So war z. B. ersichtlich, daß die Transferlisten in mehreren Durchschlägen gefertigt worden waren. Die Fälscher wären das große Risiko eingegangen, daß nur ihre selbst gefälschten Listen den Namen Demjanjuk ausgewiesen hätte.

Es kommt aber noch besser: Wenn es also gar keinen Demjanjuk mit dem Dienstausweis 1393 gegeben hat, weil dieser erst nach Eroberung der Trawniki-Dokumente (frühestens Mitte 1944) von der UdSSR erfunden und gefälscht wurde, wieso kann ein solcher Name in Verbindung mit der Erkennungs-Nummer 1393 bereits Ende 1943 und dann mehrfach 1944 in den Unterlagen im KZ Flossenbürg auftauchen, obwohl die UdSSR davon keine Kenntnis haben konnte und auch schlecht 1943 und 1944 Unterlagen des KZ Flossenbürg selbst fälschen konnte? Abgesehen davon, daß sich – wie zuvor erwähnt – die Unterlagen des KZ Flossenbürg bis in die 1960er Jahre in den USA befanden.

Und nochmals: Wozu das alles vor?

b) Aber auch wenn man trotz logischer Unmöglichkeit als Arbeitshypothese eine (spätere) Fälschung des KGB unterstellen würde, um dem Angeklagten in den US-Ausweisungsverfahren und später im Strafverfahren in Israel so schwer wie möglich zu schaden, muß man sich fragen, ob die Art der (unterstellten) Fälschung denn überhaupt in einen solchen Kontext paßt. Damals wollten USA und Israel nachweisen, daß der Angeklagte „Iwan der Schreckliche“ aus dem VL Treblinka sei. Warum fälscht dann der KGB nicht auch entsprechend die Unterlagen? Warum verhilft er dem Angeklagten ausgerechnet zu einem Alibi – wenn auch im VL Sobibor? Warum sagt selbst der damalige israelischer Verteidiger des Angeklagten, daß ebendiese Unterlagen aus sowjetischen Archiven dem Angeklagten, der erstinstanzlich in Israel zum Tode verurteilt worden war, im Berufungsverfahren das Leben retteten?

c) Noch ein Wort zu erzwungenen Aussagen ehemaliger Wachleute. Es ist richtig, daß einzelne Protokolle von ehemaligen Wachleuten verlesen wurden, die ausweisen, daß Teile der Aussagen nicht stimmen würden. Sie seien dazu gezwungen worden oder aber es wurde etwas unterschrieben, was nicht gesagt worden war. Zu bedenken ist jedoch: diese Personen konnten offensichtlich bereits in den 1950er und 1960er Jahren die unrichtigen Angaben gegenüber dem KGB selbst (bzw. Vorgängerorganisationen) richtigstellen. Und – was besonders wichtig ist – in keinem einzigen Fall gab es eine sog. „Totalfälschung“, also daß praktisch jemand, der nie Wachmann war, einfach als solcher hinzuerfunden wurde. Es gab lediglich Ausschmückungen oder es wurden tatsächlichen Wachleuten Handlungen unterstellt, die gar nicht beobachtet worden waren.

Festzuhalten ist dabei dann aber auch, daß der Zeuge Daniltschenko niemals auch nur Andeutungen gemacht hat, daß er jemals zu Aussagen genötigt wurde. Vielmehr hat er seine Aussagen von 1949 in den Jahren 1979 und 1985 bestätigt und ergänzt, zuletzt mit dem Bemühen, seine eigene Rolle der Beihilfe etwas vom zentralen verbrecherischen Geschehen zu entfernen, aber in den zeitlichen und örtlichen Details zutreffend und sich in die anderen Beweismittel einpassend. Wichtig zu erwähnen ist auch die Tatsache, daß die Aussagen Daniltschenkos von 1979 und von 1985 nicht vor dem Staatssicherheitsdienst KGB, sondern vor der Staatsanwaltschaft der UdSSR erfolgten. Daß diese gefoltert oder genötigt hätten, ist durch nichts ersichtlich und kann daher nicht einfach pauschal angenommen werden. Die Tatsachen, die ein Verwertungsverbot nach sich ziehen sollen, müssen erwiesen sein (OLG Hamburg, Beschluß vom 14.06.2005, Az.: 2 BJs 85/01, Juris-Rdn. 28).

II. Angeklagter und Verteidigung

Die Verteidigung hat in diesem Verfahren oft wortgewaltig versucht, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um einen besonderen, allein auf den Angeklagten Demjanjuk zugeschnittenen „Ausnahme“-Prozeß, der „verfassungswidrig“ sei. Zentrale, immer wiederholte Thesen begleiteten seither dieses Verfahren, sicher auch ein Stück weit mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in die Irre zu führen.

Ich möchte mich daher nachfolgend mit 5 ausgewählten Thesen der Verteidigung auseinandersetzen, aber auch mit dem Verhalten des Angeklagten.

Die Verteidigung hat von Beginn an versucht, den Angeklagten selbst fast völlig aus dem Prozeßgeschehen herauszuhalten, indem dieser von seinem legitimen Recht Gebrauch machte, aktiv nicht bzw. wenig – über einige vorbereitete und verletzte Erklärungen – in das Verfahren einzugreifen. Parallel dazu ging der Wahlverteidiger zweigliedrig vor. Äußerlich wurde scheinbar effektiv die Offensive gespielt und dabei war man nicht geizig mit neuen Wortschöpfungen: fast alles, was das Gericht machte, war „objektiv sachwillkürlich“, was der eigenen Ansicht nicht entsprach, galt schnell als ein „juristisches Faszinosum“, Tatsachen, die der Verteidigung nicht paßten, widersprachen der „historischen Wahrheit“, „die Unschuld“ des Angeklagten ergäbe sich aus einer sog. „Mutterakte 1627“ unbekanntem genaueren Inhalts, die natürlich an schwer zugänglicher Stelle lagern soll – kurzum man konnte den Eindruck gewinnen, die Verteidigung sei der Ankläger und der Angeklagte wüßte eigentlich gar nicht, warum er hier ist. Parallel dazu wurde versucht – unter Ausnutzung aller prozessualen Rechte, aber auch darüber hinaus –, das Verfahren zu verzögern, zu verschleppen, zu behindern.

Dabei wurde eine Methode angewandt, die mir bisher in dieser Ausprägtheit noch nicht begegnet ist: Unter Ignoranz jeglicher Gegenargumente wurden die eigenen Ansichten, die teilweise offensichtlich fernliegend waren, fast gebetsmühlenartig wiederholt. Ich hatte teilweise den Eindruck, der Wahlverteidiger befindet sich in einem vakuumverschlossenen Raum und hat keine Möglichkeit, das übrige Prozeßgeschehen wahrzunehmen. Wenn er vernahm, daß das Gericht seinen Ansichten nicht folgte, wurden die Richter – in wechselnder Zusammensetzung ein um's andere Mal für befangen erklärt – ein völlig nutzloses, aber für das Gericht arbeitsintensives Vorgehen.

Was das Ziel einer solchen verschleißenden, zeitintensiven, also auch selbstschädigenden Methode eines jetzt über neunzigjährigen Angeklagten ist, bleibt für mich im Dunkeln.

Nun aber zu den ausgewählten Thesen der Verteidigung selbst:

1. (These 1) Dem Verfahren fehle es an Legitimität, weil deutsche Täter, die in der Hierarchie über dem Angeklagten gestanden haben, nicht verfolgt worden seien, reinweise freigesprochen worden seien bzw. vielfach bei diesen das Verfahren „wegen geringer Schuld“ eingestellt worden sei.

Dies wäre zum einen unerheblich und zum anderen ist dies unrichtig.

a) Unerheblich ist es, weil sich das Gericht den Angeklagten nicht aussuchen konnte und sich auch gar nicht auf solche theoretische Gedankenspiele einlassen darf. Es wäre absurd und schon praktisch nicht durchführbar, wenn ein Gericht vor jedem eigentlichen Verfahren eine historische Aufarbeitung anderer ähnlicher Verfahren vorzunehmen hätte. Dieses Gericht trägt keine Verantwortung dafür, wie andere Gerichte und andere Staatsanwaltschaften zu anderen Zeiten mit anderen Angeklagten verfahren sind. Historiker oder Journalisten mögen sich mit solchen Fragen auseinandersetzen – der Richter macht dies nicht als Vorprüfung zu einem Verfahren. Das hiesige Gericht hat heute über den hier anwesenden Angeklagten über dessen Verantwortlichkeit zu befinden, nach dem heute geltenden Gesetz (unter Beachtung aller Milderungen vergangener Gesetze) zu entscheiden und wird dabei sinnvollerweise die Ausprägungen aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung in seine Überlegungen einbeziehen.

b) Zum anderen ist die o. g. These falsch, insbesondere bezüglich der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen im VL Sobibor.

aa) Um die Unrichtigkeit der These im vertretbaren Rahmen zu besprechen, habe ich mich auf die juristische Aufarbeitung im Zusammenhang mit den deutschen Verantwortlichen beschränkt, insbesondere die im Vernichtungslager Sobibor vor Ort Dienst taten. Dies ist auch sinnvoll, da sich der Dienst in einem reinen Vernichtungslager von anderer – auch verbrecherischer – Tätigkeit in der Qualität noch unterscheidet, aber es auch um den konkreten Kontext des Beihilfevorwurfes zum massenfachen Mord gegen den Angeklagten im Zusammenhang mit einem konkreten Vernichtungslager geht, eben dem VL Sobibor.

Wieviele deutschen SS-Angehörige gehörten zur Lagermannschaft des VL Sobibor, was geschah mit Ihnen nach ihrer Tätigkeit dort?

aa1) Zunächst ziehe ich die Verantwortlichen der obersten und oberen Hierarchie ab: Hitler, Himmler (RFSS und Chef der Deutschen Polizei), Göring (Formaler Auftraggeber der sog. Endlösung der Judenfrage), Heydrich (Organisator der sog. Endlösung der Judenfrage), Globocnik (Leiter der AR im GG), Wirth (Inspekteur der Vernichtungslager der AR – Belzec, Sobibor, Treblinka) – keiner stand der (west-) deutschen Justiz zur Verfügung, denn keiner überlebte das Jahr 1945 bzw. 1946.

aa2) An deutschem SS-Personal im VL Sobibor vor Ort gab es insgesamt 77 nachweisbare Personen, die jemals dort 1942/43 Dienst taten (Quellen: deathcamps.org; Schelvis, VL Sobibor, 2003, Wikipedia.de). Da bekannt ist, daß zu jeder Zeit jeweils nur etwa 20 – 30 Personen dort abgeordnet waren, betrifft dies auch Personen, die früher oder später noch in anderen Vernichtungslagern Dienst taten, also nicht durchgängig im VL Sobibor anwesend waren. Teilweise waren SS-Angehörige nur wenige Wochen oder Monate dort, teilweise erstmals nach dem Aufstand vom 14.10.1943. Als Überblick sei vermerkt, daß von diesen 77 Personen 40 auch in Treblinka, Belzec und/oder Trawniki eingesetzt waren.

Von diesen 77 SS-Angehörigen verstarben (Lageraufstand, Italien-Einsatz, Suizid, Unfall u. ä) bereits bis 1945 25 Personen (Bauch, Beckmann, Börner, Bree, Bredow, Floss, Gaulstich/Stich, Getzinger, Graetschuß, Konrad, Niemann, Nowak, Pötzinger, Reichleitner, Richter, Ryba/Hochberg, Schemmel, Schwarz, Steffl, Stengelin, Thomalla, Vallaster, Vey, J. Wolf, Steubl). Zwei Personen wurden 1951 bzw. 1954 zum

Zeitpunkt 1945 für tot erklärt (Groth, Hackenholt). Eine weitere Person verstarb 1948 (Müller). Weitere 3 Personen lebten nach 1945 bis zu ihrem Tode nachweislich in der DDR (Ludwig, Rost, Scharfe) und waren somit nicht im Zugriffsgebiet der (west-)deutschen Justiz.

Es verbleiben dann 46 Personen.

Gegen 23 Personen davon wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. Urteile gesprochen (Barbl, Bauer, Bolender [Suizid in Haft], Dubois, Frenzel, Fuchs, Gomerski, Hödl, Ittner, Jührs, Klier, Lachmann, Lambert, Matthes, Mentz, Schütt, Suchomel, Stangl, Tauscher [Suizid in Haft] Unverhau, Wagner [Suizid in Auslieferungshaft], F. Wolf, Zierke) Dabei gab es 6 Freisprüche, 5 wegen sog. Putativnotstandes (Jührs, Lachmann, Schütt, Unverhau, Zierke), 1 wegen günstiger Aussagen jüdischer Gefangener und dem Bemühen um Wegversetzung (Klier). Gegen eine Person (Barbl, LG Hagen) erging kein Urteil, ohne daß mir bekannt ist, aus welchem Grund dies erfolgte. Teilweise verstarben Personen vor Rechtskraft des Urteils (Stangl). Teilweise erfolge die Verurteilung im Ausland (Hödl – Österreich).

Hinsichtlich der verbleibenden 23 Personen (Becher, Beulich, Blaurock, Dachsel, Dietze, Forker, Girzig, Grömer, Hackel, Kamm, Mätzig, Michel, Rehwald, Schiffner, Schulz, Schumacher, Sproleder, Sydow, Walther, Weiss, Wendland, Werner, Zaspel) ist nicht bekannt, wo sie sich nach 1945 aufhielten. Teilweise setzten diese sich ab oder tauchten unter (Ägypten, Österreich). Es ist auch nicht auszuschließen, daß von einem Teil dieser Personen unbekannt ist, daß sie noch vor Kriegsende umkamen.

aa3) Somit bleibt bei etwas genauerer Betrachtung festzuhalten, daß die vom Wahlverteidiger geäußerte Auffassung, es habe praktisch keine Strafverfolgung gegen deutsches Personal von Vernichtungslagern gegeben – insbesondere betreffend das VL Sobibor –, abwegig ist. Der immense Aufklärungsaufwand ist den umfangreichen damaligen Urteilsbegründungen zu entnehmen (vgl. Anlage – Aufstellung bisheriger Sobibor-Verfahren). Ich will damit nicht andeuten, daß die Strafen in der Höhe immer überzeugten, insbesondere taten dies die Freisprüche in den seltensten Fällen. Untauglich ist daher der Versuch der Verteidigung, den Eindruck zu erwecken, mit dem vorliegenden Verfahren solle nun praktisch erstmals eine juristische Aufarbeitung der Verbrechen im VL Sobibor geschehen und dafür käme der Angeklagte als der „am kleinsten Fisch der kleinsten Fische“ – wie sich die Verteidigung auszudrücken beliebt – gerade recht. Und da er Nichtdeutscher ist, solle auch gleich von der deutschen Hauptschuld abgelenkt werden. Offenkundig hat der Wahlverteidiger große Teile der Anklageschrift und der Beweisaufnahme v. a. der ersten Prozeßhälfte nicht wahrgenommen. Dort wurde der Verlauf der Entwicklung der sog. Endlösung von den obersten Spitzen des nationalsozialistischen deutschen Staates bis zur konkreten Durchführung im sog. Generalgouvernement belegt. Sodann war die sog. „Aktion Reinhard(t)“ und Aufbau und Funktionsweise des VL Sobibor Gegenstand der Beweisaufnahme. Zu keinem Zeitpunkt stand je im Zweifel, daß hier deutsche SS-Leute federführend waren. Warum der Prozeß gegen den (nichtdeutschen) Angeklagten mit seiner Beihilfetätigkeit auch nur geeignet sein könnte, von der komplexen Hauptschuld seiner (deutschen) Vorderleute abzulenken, bleibt das Geheimnis des Wahlverteidigers.

aa4) In der Tat unverständlich sind dagegen die Freisprüche des LG Hamburg aus dem Jahre 1976 im sog. Streibel-Verfahren gegen die obersten Ausbilder von Trawniki. Die Annahme, diese hätten den Einsatzzweck der von ihnen ausgebildeten und beorderten Wachleute für Vernichtungslager oder zu Ghettoräumungen nicht gekannt, ist schlichtweg abwegig. Allerdings war dies eine Tatsachenfrage, keine Rechtsfrage. Daß der hiesige vor Ort im VL Sobibor anwesende Angeklagte den Zweck des Lagers nicht erkannt habe, ist dagegen sicher auszuschließen.

bb) Aber auch die 5 Freisprüche im Verfahren vor dem Landgericht Hagen 1966 wegen sog. Putativnotstandes sind nicht geeignet, dem hiesigen Angeklagten weiterzuhelfen. Ein Putativnotstand – also die irriige Annahme, es gäbe einen Notstand in Form einer tatsächlich nicht gegebenen Gefahr für Leib und Leben – ist zwar bezüglich der damaligen Freisprüche nicht ohne weiteres nachvollziehbar, jedoch kann sich der Angeklagte auf dieses Urteil nicht zu seinen Gunsten berufen, selbst wenn man der damaligen Rechtsauffassung auch heute unverändert folgen würde. Denn im Unterschied zum hiesigen Verfahren, haben die dortigen Angeklagten umfassende Einlassungen zur Sache vorgenommen, haben also genauestens mitgeteilt, was ihre konkreten Beweggründe gewesen sind bzw. gewesen sein sollen und von denen das Landgericht Hagen annahm, diese seien nicht zu widerlegen. Nur dann können Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe überhaupt eingreifen. Es kommt eben allein darauf an, was konkret der Angeklagte gedacht hat und nicht was er abstrakt in einer solchen Situation wohlmöglich gedacht haben könnte oder was alles denkbar gewesen wäre. Oder wovon wir gerade annehmen, was er gedacht haben könnte oder müßte. Eine pauschale Annahme aller möglichen oder denkbaren Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe bzw. einen „absoluten Befehlsnotstand“ (Wahlverteidiger), noch dazu einen „aller Trawniki-Wachleute“ (Wahlverteidiger), sieht das StGB nicht vor. Dies würde zum absurden Ergebnis führen, daß allein die äußeren Umstände (Verpflichtung nach Trawniki und Einsatz im Vernichtungslager) alles entschuldigen würden. Selbst Wachleute, die ihrem Dienst im Vernichtungslager gern und eifrig nachgekommen sind, würden dann unter diesen „absoluten Befehlsnotstand“ fallen. Dies wäre ein Freibrief zur Mitwirkung am Massenmord.

Wenn der Angeklagte seine Anwesenheit im VL Sobibor und damit die Beihilfe also gänzlich in Abrede stellt, kann er sich zwangsläufig auch keine Gedanken über eine fiktive Gefahr für sein Leib und Leben gemacht oder Fluchtmöglichkeiten und deren Folgen erwogen haben. Es fehlt daher von vornherein, wie der BGH es ausdrückt, das „subjektive Rechtfertigungselement“ (BGH, Beschluß vom 25.10.2010, Az.: 1 StR 57/10, Juris-Rdn. 32 – 36; Fall Scheungraber), analog bei den Entschuldigungsgründen das subjektive Entschuldigungselement. Erst wenn durch nachvollziehbare Einlassungen des Angeklagten dessen konkrete damalige Konfliktsituation erkennbar gemacht wird, und er mitteilt, wie er in dieser Situation tatsächlich gedacht hat, wäre es dem Gericht möglich, über Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zu befinden.

cc) Der Vollständigkeit halber zum Thema der Strafverfolgung gegen deutsche Täter: Nicht nur denen, die im Vernichtungslager Sobibor direkt mitwirkten, wurde der Prozeß gemacht, sondern auch Schreibtischtätern, die von den Niederlanden aus alle Vorkehrungen trafen, die Transporte u. a. in das VL Sobibor zu entsenden. In einem Urteil des Landgerichts München II vom 24.02.1967 (Az.: 12 Ks 1/66) wurden drei in Den Haag tätige Personen, welche vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei bis zur Sekretärin an der Verschleppung durch Organisation der Transporte mitwirkten, zu

Freiheitsstrafen von 15, 9 und 5 Jahren verurteilt. Es ging dort um ebendieselben Transporte, die in der hiesigen Anklageschrift erwähnt sind. Der Eindruck – die Großen läßt man laufen und die Kleinen fängt man – ist also in Bezug auf das VL Sobibor falsch.

2. (These 2) Die Verteidigung meint, der Angeklagte habe sein Handeln auf Befehl stützen können und sei daher nicht zu bestrafen bzw. seine Schuld sei gering und daher wäre von einer Bestrafung abzusehen.

Die Verteidigung glaubt, sich auf den damals geltenden § 47 MilStGB vom 10.10.1940 (RGBl. I 1940, 1347) stützen zu können. Ich werde keine Ausführungen dazu machen, ob dieses Gesetz für den Angeklagten in seiner Stellung als Wachmann im Vernichtungslager überhaupt anwendbar ist, sondern dies für die nachfolgenden Anmerkungen einmal unterstellen.

a) Nach § 47 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 MilStGB darf man einen Befehl nicht ausführen, wenn man den verbrecherischen Charakter erkannt hat. Vorliegend jedenfalls kannte der Angeklagte den verbrecherischen Charakter des Befehls (Unterstützung des fabrikmäßig organisierten Massenmordes) ausdrücklich. Der Angeklagte wußte um den Zweck des Lagers – die letztlich unterschiedslose Vernichtung aller ankommenden Personen jüdischer Herkunft, egal ob Kinder, Frauen oder Männer. Ihm war vor allem ersichtlich, daß es für deren Ermordung keinerlei Grund gab. Das Landgericht Aachen hat erst kürzlich in einem Fall der willkürlichen Tötung dreier erwachsener männlicher Zivilisten im Rahmen einer Vergeltungsaktion der SS treffend formuliert:

„Es muß aber davon ausgegangen werden, daß dem Angeklagten ... bei der hinterlistigen, willkürlichen, niederträchtigen und feigen Tötung der Opfer klar war, daß die Erschießung unschuldiger Zivilisten rechtswidrig war, und daß er den verbrecherischen Charakter der Tötungsbefehle erkannt hatte.“ (LG Aachen, Urteil vom 23.03.2010, Az.: 52 Ks 45 Js 18/83 – 10/09, Juris-Rdn. 206, rechtskräftig durch BGH-Beschluß vom 01.12.2010, Az.: 2 StR 420/10; Fall Boere)

Wenn dies aber „schon“ bei der Tötung dreier männlicher erwachsener Zivilisten zum Zwecke der Vergeltung klar sein muß – wie klar muß dies erst bei der massenhaften fabrikmäßigen Ermordung von Menschen beider Geschlechts jeglichen Alters ohne Vergeltungszweck sein?

Ergänzend sei auf das Beispiel im aktuellsten Kommentar zum damals geltenden MilStGB hingewiesen:

„Die danach erforderliche positive Kenntnis (Gewißheit) braucht freilich keine Kenntnis der juristischen Qualifikation der Handlung zu sein; es genügt, wenn dem Untergebenen laienmäßig bewußt war, daß der Befehl aus dem Rahmen des Militärischen herausfiel, wie das z. B. bei Befehlen auf Vornahme unzüchtiger Handlungen, auf Mißhandlung usw. ohne weiteres der Fall sein wird.“ (Schwinge, MilStGB-Komm., 6. Aufl. 1944, § 47, IV., S. 108 f.)

Hier wird deutlich, daß es bereits offenkundig ist, daß die massenhafte Ermordung einer Vielzahl von Menschen, ohne diesen überhaupt einen Vorwurf zu machen, gar

keine militärische Handlung darstellt, weil es überhaupt keinen militärischen Bezug gibt. Aber selbst wenn, wäre – wie der Vergleich mit einer einfachen Mißhandlung zeigt – in jedem Fall die Kenntnis des verbrecherischen Charakters offensichtlich.

Schließlich heranzuziehen ist auch die Teileinlassung des Angeklagten in Form seiner persönlichen Erklärung vom 13.04.2010, worin er selbst ausdrücklich einräumt, daß er in der Tätigkeit der Trawniki im Rahmen der Aktion Reinhard(t) eine

„Mitarbeit im perversen Rassenvernichtungsprogramm gegen Juden, Sinti, Roma, Slawen, Ukrainer, Polen, Russen“ (Erklärung I, Pkt. 6),

also den verbrecherischen Charakter erkannt hat.

b) § 47 Abs. 2 MilStGB bestimmt, daß beim Vorliegen einer „geringen Schuld“ von Strafe abgesehen werden kann. Eine „geringe Schuld“ des Angeklagten i. S. d. Vorschrift ist nicht gegeben. Angesichts des schwerwiegenden, kaum noch steigerbaren Tatenrechts mit der Folge des Todes zehntausender Menschen, kann von einer „geringen Schuld“ nicht die Rede sein. Auf der subjektiven Seite stellt sich zunächst dieselbe Problematik wie zuvor erörtert: Wenn der Angeklagte bereits bestreitet, jemals für die SS Dienst im VL Sobibor getan zu haben, kann er – jedenfalls von seiner subjektiven Seite her – gar nicht über einen Befehl in Dienstsachen reflektiert haben. Somit kann auch nicht die vom BGH geforderte „notstandsähnliche Konfliktlage“ (BGHSt 21, 139, 141) angenommen werden, da es an einem konkreten Konflikt insgesamt fehlt. Das Landgericht Darmstadt führt in einem Urteil von 1971 aus:

„Der Wille des Untergebenen, den Unrechtsbefehlen Widerstand entgegenzusetzen, ist demnach Voraussetzung für die Annahme geringer Schuld. Der Täter muß zumindest erwogen haben, den Befehlen aus dem Weg zu gehen.“ (LG Darmstadt, Urteil vom 23.12.1971, Az.: Ks 1/68 (GStA), bestätigt durch BGH-Beschluß vom 31.01.1973, 2 StR 624/72, JuNSV-BRD, Bd. XXXVI, Nr. 765, S. 478)

Für einen derartigen Willen des Angeklagten fehlt es vorliegend an jeglichem Ansatzpunkt.

3. (These 3) Das deutsche Strafrecht sei nicht anwendbar, weil der Angeklagte als Mitglied der Waffen-SS anzusehen sei und daher kein Amtsträger sein könne. Deshalb sei die Durchführung dieses Verfahren rechtswidrig.

a) Zum einen ist das bereits ein ganz unerhebliches Argument, da die Beweisaufnahme ergeben hat, daß neben der Mutter und dem älteren Bruder meines Mandanten, Herrn Gutmann, bei den Transporten aus Westerbork auch ca. 1.000 deutsche Staatsangehörige dabei waren und somit für diese Fälle die gesamte Diskussion nicht geführt werden muß, weil § 7 Abs. 1 StGB in jedem Fall Straftaten gegen deutsche Staatsangehörige im Ausland in den Anwendungsbereich aufnimmt.

b) Ferner ist nicht ersichtlich, daß sich eine – unterstellte – Mitgliedschaft des Angeklagten in der Waffen-SS und eine Amtsträgereigenschaft i. S. d. § 5 Nr. 13 StGB ausschließen würden.

c) Unabhängig davon ist der Tatort der Haupttat auch Ort der Beihilfe. Die Hauptverantwortlichen für die Organisation der sog. Endlösung saßen in Deutschland und führten dort ihre Tatanteile aus (§ 9 Abs. 2 StGB / § 4 Abs. 1 StGB a. F.). Dies ist im Übrigen auch keine Neuerfindung. Bereits 1972 hat das Landgericht Frankfurt a. M. ausgeführt (noch zu § 4 Abs. 1 StGB a. F.):

„Gemäß § 4 gilt das deutsche Strafrecht auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht. Die Erschießungen, an denen der Angeklagte beteiligt war, sind auch als Inlandstaten zu werten, da sie im damaligen Reichsgebiet erdacht, geplant und organisatorisch vorbereitet worden sind.“
(LG Frankfurt, Urteil vom 27.04.1972, Az.: 4 KLS 2/71, rechtskräftig durch BGH-Beschluß vom 15.02.1973, Az.: 2 StR 7/73 = JuNSV-BRD, Bd. XXXVII, Nr. 773, S. 233)

d) Bei Unterfallen des Angeklagten unter das MilStGB – von dem die Verteidigung so vehement ausgeht – wäre zudem eine weitere Vorschrift für das Eingreifen der Anwendbarkeit deutschen Rechts gegeben.

Für die Zeit des Krieges galt ein sog. Zeitgesetz, die KriegssonderstrafrechtsVO vom 17.08.1938 (RGBl. 1939 I 1455). Danach bestimmte:

„§ 1 Das sachliche Strafrecht

(1) Für alle Personen, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind, gilt auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(2) Auf diese Personen ist das geltende Strafrecht auch dann anzuwenden, wenn sie die Tat im Ausland begehen.“

Auch wenn die KriegssonderstrafrechtsVO nur für den Kriegszeitraum Geltung hatte, bleiben in diesem Zeitraum begangene Straftaten gem. § 2 Abs. 4 S. 1 StGB auch danach weiter verfolgbar (früher § 2 a Abs. 3 StGB a. F. – dies galt durchgehend, vgl. alle Fassungen bei LK-Dannecker, StGB-Komm., 12. Aufl. 2007, § 2, Entstehungsgeschichte unter Ziff. 3).

4. (These 4) In der bundesdeutschen Rechtsprechung seien noch niemals rechtliche Entscheidungen auf Unterlagen gestützt worden, die aus der ehemaligen Sowjetunion oder anderen ehemaligen Ländern des sog. Ostblocks gekommen seien, da klar sei, daß diese rechtsstaatswidrig zustande gekommen seien und der KGB sowieso immer alles gefälscht hat.

Diese Auffassung ist offenkundig abwegig.

Ich will hierzu den damaligen Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl, zitieren:

„Bei der Zentralen Stelle befanden sich am 1. Januar 1981 rund 524 000 Blatt Kopien von Dokumenten, deren Originale überwiegend bei der Auswertung ausländischer Archive aufgefunden wurden. ... Von den Kopien der in ausländischen Archiven befindlichen Dokumenten stammen große Teile aus den USA, der Sowjetunion, Frankreich, weitere Bestände aus

den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Israel und in kleinerem Umfang aus anderen europäischen Ländern. Der Hauptanteil mit etwa 80 000 Kopien wurde von der Polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen zur Verfügung gestellt.“ (Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, 1982, S. 242).

Nach der Logik der Verteidigung, wonach allein der Charakter des politischen Systems verhindern soll, daß dessen Unterlagen bzw. von diesem archivierte Dokumente in Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen, wäre gerade die Aufklärung von Untaten aus der Zeit nichtdemokratischer Systeme besonders erschwert, wenn dortige Unterlagen nicht benutzt werden dürften. Dann dürfte etwa das Protokoll der Wannseekonferenz aus dem Dritten Reich nicht verwertet werden. Davon geht nicht einmal die Verteidigung aus.

Im übrigen ist es geradezu unverständlich, daß die Verteidigung einerseits sämtliche Unterlagen aus der ehemaligen Sowjetunion und anderer ehemaliger Ostblockstaaten als unbrauchbar verteufelt, gleichzeitig aber eine Akte ihm unbekanntem Inhalts aus der ehemaligen Sowjetunion mit der Bezeichnung 1627 als „die Mutter aller Akten“ bezeichnet, mit der allein die „vollständige Unschuld“ des Angeklagten bewiesen werden könne. Es ist ein Grundsatz der Verteidigung in diesem Verfahren, daß trotz der Vielzahl der vorliegenden Dokumente, diese pauschal als Fälschungen denunziert werden und immer wieder Beziehungen anderer – möglichst weit entfernt – Dokumente beantragt werden, von denen nicht bekannt ist, ob sie überhaupt existieren was sie genau beinhalten soll, außer ganz allgemein „die Unschuld“ des Angeklagten.

Es ist jeher ein Grundsatz, daß das Gericht alle ihm zugänglichen Unterlagen zunächst in seine Überlegungen einbezieht und dann eine Abwägung dahingehend vornimmt, welche Dokumente zweifelhaften Ursprungs und daher nicht zu verwerten sind. Dabei prüft das Gericht, ob Anzeichen vorliegen, daß etwa Aussagen durch rechtsstaatswidrige Methoden (Folter / Nötigung) gewonnen wurden. Dann wird zu prüfen sein, inwiefern sich Erkenntnisse aus derartigen Unterlagen mit anderen Erkenntnissen decken bzw. ergänzen. Dazu hatte ich eingangs bereits am Beispiel der Aussagen Daniltschenkos und der weiteren Dokumente Stellung genommen.

5. (These 5) Die Flucht sei dem Angeklagten nicht möglich gewesen.

Dies wird durch die eingeführten Unterlagen widerlegt. Der Angeklagte selbst hat sich nachweislich Anfang 1943 unerlaubt entfernt und ist nach Aufgreifen nicht erschossen worden, sondern erhielt lediglich eine körperliche Züchtigung.

Ferner zeigt die hohe Anzahl der in der großen Mehrzahl erfolgreichen Fluchtversuche – man geht von etwa 20 % aller Wachleute aus, was über 1.000 bedeutet – daß es möglich war, sich der Mitwirkung bei der Tötung von Menschen zu entziehen.

Es ist auch fernliegend, daß der Angeklagte im Falle einer Flucht zu erwarten gehabt hätte, von seinen eigenen Leuten erschossen zu werden. Beispiele zeigen dies. Der Zeuge Iwtschenko floh aus Sobibor etwa erst zu den Partisanen, diente danach in den Reihen der Roten Armee bis zum Ende des Krieges (LO 61, Aussage Iwtschenko vom 18.09.1979, Übersetzung, S. 4). Auch bezüglich der sich aus Perso-

nalunterlagen ergebenden flüchtigen Wachleute gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß solche – von welcher Seite auch immer – erschossen worden sind.

Bei der Möglichkeit zu alternativem zumutbarem Verhalten muß ein solches im zeitlichen und örtlichen Kontext zu den damaligen Bedingungen gesehen werden: es herrschte Krieg und ein risikoloses Leben gab es damals gar nicht. Wenn der Angeklagte 1942 (und danach) nicht in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten wäre, hätte er von März bis September 1943 in der Roten Armee kämpfen müssen, d. h. er hätte jeden Tag sein Leben riskiert. Dem steht das Risiko gegenüber, bei einer Flucht möglicherweise bei Ergreifung auch hingerichtet werden zu können. Hinzu kommt der bereits genannte Grundsatz: Je schwerer das Verbrechen um so höhere Anstrengungen und Risiken sind zumutbar, um sich der Mitwirkung an solchen Verbrechen zu entziehen. Unter diesen Umständen ist der Verbleib bei einer – zugegebenermaßen relativ – risikolosen Tätigkeit bei Ghettoräumungen, im Vernichtungslager oder im Konzentrationslager nicht zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen.

III. Schuld und Strafe

Das Gericht wird die schwierige Aufgabe zu versehen haben, eine angemessene Strafe zu bilden.

1. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der Opfer von 27.900 Menschen und der „unbarmherzigen und gefühlsrohen ... Tötungsmechanik“ (Landgericht Hagen, Urteil vom 20.12.1966, 11 Ks 1/64, JuNSV-BRD, Bd. 45, Nr. 642, S. 69) stelle ich voran, daß der Angeklagte selbst bei nur geringster Hilfstätigkeit mit seinem – neunzigjährig gelebten – Leben gar keinen „Einsatz“ hat, um auch nur annähernd eine gerechte Strafe zu erhalten. Genauso absurd ist die Logik des unseres Strafgesetzbuches, welches für die Beihilfe zu e i n e m Mord einen Strafraum von 3 bis 15 Jahren eröffnet, diesen bei einer Beihilfe zum Mord in 27.900 Fällen einfach beibehält. Schon daran ist ersichtlich, wie unbeholfen das „normale“ Strafrecht gegenüber Massenmorden ist. Jeder Vergleich der Strafe, die der Angeklagte bekommen sollte, wird in Relation zu den Strafen, die „normale“ Täter etwa für schwereren Betrug oder eine Tötung im Affekt bekommen, unverständlich wirken. Der Schuldspruch ist wichtig, aber eine gerechte Strafe kann es nicht geben.

2. Gleichwohl will ich dies nicht dahingehend verstanden wissen, daß der Angeklagte die Höchststrafe bekommen soll. Das Gericht muß das Strafgesetzbuch trotz seiner Unzulänglichkeiten anwenden und hat dabei abzuwägen. Es muß den gesamten Werdegang des Angeklagten berücksichtigen, seine Existenz in einfachen Verhältnissen, aus dem er als junger Mensch plötzlich herausgerissen wurde, um als Soldat täglich sein Leben gegen deutsche Eindringlinge zu riskieren, um kurze Zeit später in Gefangenschaft unter entwürdigende Bedingungen zu geraten, auch hier das tägliche Sterben seiner Kameraden und die Gefahr des eigenen Todes ständig vor Augen. Wie aus heiterem Himmel erhält er dann das scheinbare „Geschenk“, in das Ausbildungslager Trawniki zu kommen. Dort gibt es zu essen und Kampfhandlungen sind fern.

Doch kurze Zeit später sieht er den Preis dafür: Tätigkeit als Handlager des massenhaften Mordes an Menschen jüdischer Herkunft. Hier wägt er für sich ab, daß er – zahlreiche Wachmänner in gleicher Lage fliehen – seinen Dienst versieht, obwohl er erkennt, daß im Vernichtungslager Sobibor täglich Kinder, Frauen und Männer – unterschiedslos kaltblütig und industriell ermordet werden. Und er erkennt dies als den einzigen Zweck des Lagers.

Nach dem Krieg – auch das wird zu berücksichtigen sein –, ist der Angeklagte langjährig damit beschäftigt, Ausbürgerungs- und Strafverfahren über sich ergehen zu lassen, die zwar formal weitgehend eine andere – falsche – Beschuldigung betrafen. Aber er erlitt dabei insgesamt mehrjährige Gefängnisaufenthalte, einige Jahre sogar mit der Aussicht auf die Vollstreckung der Todesstrafe, die dann aufgehoben wurde. Er verlor letztlich alles, was er sich nach dem Krieg aufgebaut hat, ist staatenlos geworden und muß jetzt die Zeit dauerhaft getrennt von seiner Familie verbringen. Juristisch bedeutungslos, aber dennoch bedenkenswert ist die Tatsache, daß der Angeklagte über einen Zeitraum von mehr als dem doppelten der hier möglichen Freiheitsstrafe mit der Aufarbeitung seiner Trawniktätigkeit „beschäftigt“ ist, wobei er allerdings selbst durch seine unrichtigen Angaben dazu beigetragen hat.

3. Die einzige Verpflichtung – also keine Strafe –, die ich beantragen würde, ist im Gesetz nicht vorgesehen und wäre wohl auch schwer zu vollstrecken:

Herr Demjanjuk, sehen Sie allen Nebenklägern in die Augen und berichten Sie die Wahrheit über Ihren Werdegang als Wachmann und Ihren Dienst in Sobibor. Sie waren anwesend, als die engsten Angehörigen der Nebenkläger nackt, erniedrigt, beraubt, gestoßen und geprügelt, getäuscht und grausam mit ihrer letzten Hoffnung spielend, nichts verstehend ihren letzten Gang zu einem qualvollen und sinnlosen Tod antraten. Deren einziger Trost es war, in den letzten Minuten Ihres Lebens zu wissen, daß die heutigen Nebenkläger **n i c h t** neben ihnen standen. Und die deshalb jetzt hier sein können. Sie haben die verzweifelten Schreie der Opfer in den Gaskammern ebenso gehört, wie die Geräusche des Mordmotors und die Todeschüsse im sog. „Lazarett“. Sie wurden ständig durch den Geruch verbrannten menschlichen Fleisches an die Vielzahl der Opfer erinnert – einen Geruch, von dem Zeugen sagten, daß man ihn ein Leben lang nicht mehr vergessen kann. Bringen Sie jetzt die Kraft auf, uns detailliert zu berichten, was Sie erlebt haben, was sie bewogen hat, auch nach dem Erkennen der Todesmaschinerie weiter dort zu bleiben und dort Dienst zu tun. **D a s** sind sie den Opfern und den Nebenklägern schuldig. Daß ihr Schweigen Ihnen selbst schadet, hatte ich oben bereits gesagt. Dadurch bringen Sie sich darum, durch konkrete Einlassungen beim Gericht ihre tatsächliche Situation und Motivation vor Ort genau nachvollziehbar werden zu lassen.

Soll Ihr ganzer Beitrag in diesem Verfahren das Verstecken hinter der letztlich vergeblichen, auf Verzögerung ausgerichteten Strategie Ihrer Verteidiger sein? Der bedeutende russische Dichter des 19. Jahrhunderts F. M. Dostojewski sagte einmal – und nichts könnte für das vorliegende Verfahren treffender sein – über den Verteidiger im Strafprozeß: „Der Advokat ist ein gemietetes Gewissen.“ Beenden Sie diesen Mietvertrag und zeigen Sie Ihr eigenes Gewissen. Herr Demjanjuk, nutzen Sie die letzte Chance und brechen Sie Ihr Schweigen!

RA H. Langer
23. März 2011

Bisherige Sobibor-Strafverfahren

Gegen Personal im VL Sobibor vor Ort

Verfahren Nr. 212

LG Berlin vom 08.05.1950

Haftstättenpersonal Sobibor

Massentötung von Juden durch den Angeklagten, genannt 'Gasmeister von Sobibor' sowie Misshandlung und Erschiessung einzelner jüdischer Häftlinge

Angeklagter: Bauer, Erich (Verurteilt: Todesstrafe, später umgewandelt in lebenslänglich)

Verfahren Nr. 233 / 885 (bzgl. Gomerski-Wiederaufnahmeverfahren)

LG Frankfurt/M. vom 25.08.1950 / vom 10.10.1983

Haftstättenpersonal Sobibor

Teilnahme an Massentötungen durch Selektion der Insassen eintreffender Bahntransporte an der Rampe, sowie Misshandlung, Massen- und Einzelerchiessungen von Juden

Angeklagte: Gomerski, Hubert (Verurteilt: lebenslänglich, später vom BGH aufgehoben, danach verhandlungsunfähig)

Klier, Johann (Freispruch – entlastende Aussagen von Sobibor-Überlebenden)

Verfahren Nr. 641

LG Hagen vom 20.12.1966

Haftstättenpersonal Sobibor

Installierung und Einregulierung eines Motors, dessen Auspuffgase in die Gaskammer geleitet wurden.

'Probevergasung' von ca. 30 jüdischen Frauen sowie - anschliessend - Vergasung von in 3-4 Transporten eintreffenden Juden. Einweisung des Lageraufsehers Bauer - vgl. Verfahren Nr. 212 - in die Bedienung des Motors

Angeklagter: Fuchs, Erich (Verurteilt: 4 Jahre)

Verfahren Nr. 642 / 897 (bzgl. Frenzel-Wiederaufnahmeverfahren)

LG Hagen vom 20.12.1966 / vom 04.10.1985

Haftstättenpersonal Sobibor

Massenvergasung und Einzeltötung von insgesamt mindestens 150.000 jüdischen Zivilisten sowie von jüdischen Soldaten der Roten Armee

Angeklagte: Frenzel, Karl (Verurteilt: lebenslänglich – Wiederaufnahmeverfahren: erneut lebenslänglich)

Wolf, Franz (Verurteilt: 8 Jahre)

Ittner, Alfred (Verurteilt: 4 Jahre)

Dubois, Karl (Verurteilt: 3 Jahre)

Lambert, Erwin (Verurteilt: 3 Jahre)

Jührs, Robert (Freispruch – Annahme Putativnotstand)

Lachmann, Erich (Freispruch – Annahme Putativnotstand)

Schütt, Hans-Heinz (Freispruch – Annahme Putativnotstand)

Unverhau, Heinrich (Freispruch – Annahme Putativnotstand)

Zierke, Ernst (Freispruch – Annahme Putativnotstand)

Bolender, Kurt (Suizid vor Urteilsverkündung)

Verfahren Nr. 746

LG Düsseldorf vom 22.12.1970

Haftstättenpersonal Treblinka und Sobibor

Leitung - als Lagerkommandant von Treblinka - der Massentötung von mindestens 400.000 Juden und Zigeunern. Erschiessung und Erhängung von Juden sowie Leitung der Selektion an der Rampe in Sobibor

Angeklagter: Stangl, Franz (Verurteilt: lebenslänglich, Revision beim BGH eingelegt, vor Entscheidung durch den BGH verstorben, daher nicht rechtskräftig geworden)

Gegen Personal nicht vor Ort

Verfahren Nr. 645

LG München II vom 24.02.1967

Polizei Sipo BdS Niederlande

Organisation der Entrechtung und Verhaftung der in den Niederlanden lebenden Juden sowie ihrer Deportation in die KL Auschwitz und Sobibor (sog. Schreibtischtäter)

Angeklagte: Har., Dr. Wilhelm (Verurteilt: 15 Jahre)

Zoe., Wilhelm (Verurteilt: 9 Jahre)

Slo., Gertrud (Verurteilt: 5 Jahre)

Verfahren Nr. 833

LG Hamburg vom 03.06.1976

Waffen-SS / SS-Ausbildungslager Trawniki

Tötung von Juden in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor und Treblinka sowie im Zwangsarbeitslager

Trawniki. Mitwirkung bei der Liquidierung des Warschauer Ghettos sowie einer Vielzahl von Ghettos im

Distrikt Lublin durch Einzel- und Massenerschiessungen oder Deportation in Vernichtungslager. Beteiligung an der Niederschlagung des Warschauer Ghettoaufstandes

Angeklagte: Janczak., Michael (Freispruch)

Mittrach, Ernst (Freispruch)

Napieralla, Josef (Freispruch)

Pentziok, Theodor (Freispruch)

Reinberger, Kurt (Freispruch)

Streibel, Karl (Freispruch)

Quellen: Internetseite: Justiz und NS-Verbrechen

<http://www1.jur.uva.nl/junsv/index.htm>

(obige Nr. und Kurzbezeichnungen folgen den dortigen Angaben)

Internetseite: Wikipedia – Stichwort Sobibor-Prozess

<http://de.wikipedia.org/wiki/Sobibor-Prozess>

Anlage zum Schlußvortrag RA H. Langer vom 23 März 2011